



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Zwangswise Rückführungen (Abschiebungen) von Personen aus Krankenhäusern oder Kliniken in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/3546

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

- 1. Wie viele Personen ausländischer Herkunft wurden innerhalb der letzten 10 Jahre in Sachsen-Anhalt aus Krankenhäusern oder Spezialkliniken (z. B. Psychiatrie) in ihr Heimatland oder einen sogenannten sicheren Drittstaat abgeschoben? Bitte in Jahresscheiben, Name des Krankenhauses/der Klinik, zuständiger Ausländerbehörde, sowie nach Alter, Geschlecht und Herkunft der Abgeschobenen auflisten.**

Fälle der Abschiebung aus Krankenhäusern oder Spezialkliniken werden grundsätzlich nicht separat erfasst. Zur Beantwortung der Frage bedürfte es einer Einzelauswertung sämtlicher Ausländerakten, die von den Ausländerbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten und dem Zentralen Rückkehrmanagement im Landesverwaltungsamt innerhalb der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit bei fortlaufender Aufgabenerledigung nicht durchführbar ist.

In den Ausländerbehörden ohne Einzelauswertung bekannte Fälle können der folgenden Übersicht entnommen werden:

Jahr	Klinik	Ausländer- behörde	Alter	Geschlecht	Herkunfts- staat
2013	Fachklinikum Uchtspringe	Landkreis Wittenberg	35	männlich	Gambia
2014	Fachklinikum Uchtspringe	Landes- hauptstadt Magdeburg	53	weiblich	Russland
2014	Fachklinikum Uchtspringe	Landkreis Mansfeld- Südharz	51	männlich	Russland
2015	Altmarkkreis- Klinikum	Altmarkkreis Salzwedel	20	männlich	Russland
2019	Harzkl. Klinikum Blankenburg	Salzland- kreis	23	weiblich	Mali
2019	Fachklinikum Uchtspringe	Landes- hauptstadt Magdeburg	32	männlich	Afghanistan
2019	Salusklinik Bernburg	Salzland- kreis	40	weiblich	Iran

- 2. Wann und durch wen wurde die Reisefähigkeit der in Frage 1 genannten Personen festgestellt? Welche fachliche Qualifikation hatte die Person? Sieht die Landesregierung in den vorliegenden Fällen eine ausreichende fach(ärztliche) Qualifizierung bei der Reisefähigkeit bescheinigenden Stelle vor, um eine Gefährdung für Leib und Leben der abgeschobenen Person/en auszuschließen? Bitte begründen.**

Die Reisefähigkeit wurde durch ärztliches Personal der jeweiligen Klinik oder autarke Fachärzte festgestellt. Es bestand keine Veranlassung, die medizinische Qualifikation der handelnden Ärzte in Frage zu stellen.

- 3. In wie vielen Fällen wurde innerhalb der letzten 10 Jahre eine solche Abschiebung aus Krankenhäusern oder Kliniken aus welchem Grund abgebrochen? Bitte in Jahresscheiben, Name des Krankenhauses/der Klinik, zuständiger Ausländerbehörde, sowie nach Alter, Geschlecht und Herkunftsstaat der betroffenen Person auflisten.**

Fälle, in denen Abschiebungen aus Krankenhäusern oder Spezialkliniken abgebrochen werden, werden grundsätzlich nicht separat erfasst. Zur Beantwortung der Frage bedürfte es einer Einzelauswertung sämtlicher Ausländerakten, die von den Ausländerbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten und dem Zentralen Rückkehrmanagement im Landesverwaltungsamt innerhalb der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit bei fortlaufender Aufgabenerledigung nicht durchführbar ist.

In den Ausländerbehörden ohne Einzelauswertung bekannte Fälle können der folgenden Übersicht entnommen werden:

Jahr	Klinik	Ausländerbe- hörde	Al- ter	Ge- schlecht	Herkunfts- staat	Grund
2014	Alexianer Klinik Bos- se Witten- berg	Landkreis Wittenberg	31	weiblich	Serbien	Familienange- hörige abgängig
2019	Fachklini- kum Ucht- springe	Altmarkkreis Salzwedel	50	männlich	Russland	medizinische Gründe

4. Welchen Regularien (Richtlinien, Erlasse o. Ä.) obliegen in Sachsen-Anhalt Abschiebungen von Personen aus Krankenhäusern oder Kliniken bzw. gesundheitlich eingeschränkten sowie chronisch oder akut erkrankten Personen?

Die Einschätzung, ob ein Abschiebungshindernis aus gesundheitlichen Gründen vorliegt, erfolgt auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz und § 42 Asylgesetz. Demnach soll u. a. von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.

5. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die weitere gesundheitliche Versorgung und den gesundheitlichen Zustand der in Frage 1 genannten Personen nach ihrer Abschiebung?

Kenntnisse zur weiteren gesundheitlichen Versorgung und zum gesundheitlichen Zustand der unter Frage 1 genannten Personen nach deren Abschiebung liegen nicht vor.

6. In wie vielen Fällen erfolgte nach der Abschiebung die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abschiebung? Wie viele Personen mussten daraufhin zurückgeholt werden?

Die Fragestellung wird auf den in den vorstehenden Fragen thematisierten Personenkreis bezogen. Diesbezügliche Fälle, in denen nach der Abschiebung deren Rechtswidrigkeit festgestellt wurde, sind insoweit nicht bekannt.